

- e) Auflaufbremsen gemäß § 46 Abs. 8,
- f) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, wie Anhängerkupplungen und Anhängerzuggabeln gemäß § 49 Absätze 1 und 2,
- g) Schalldämpfer gemäß § 52,
- h) Heizungen in Kraftfahrzeugen der im § 54 Abs. 2
- * Buchstaben a, d und g sowie Abs. 3 genannten Bauarten, *
- i) Dampfkessel, Gaserzeuger und gastechnische Einrichtungen gemäß § 55 Absätze 1 und 2,
- j) Scheinwerfer bzw. Leuchten gemäß § 57 Abs. 1,
- k) zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten; Nebelscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 1, Suchscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 2, Rüdefahrscheinwerfer und Rückfahrleuchten gemäß § 60 Abs. 2, Kennscheinwerfer und Kennleuchten gemäß § 60 Abs. 3,
- l) Schlußleuchten gemäß § 61 Abs. 1, Bremsleuchten gemäß § 61 Abs. 3, Rückstrahler gemäß § 61 Abs. 6,
- m) Fahrtrichtungsanzeiger gemäß § 62,
- n) Vorrichtungen für Schallzeichen gemäß § 63,
- o) Rückspiegel gemäß § 64,
- p) Sicherheitsgurte gemäß § 65 Abs. 2,
- q) Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler gemäß § 66,
- r) Fahrschreiber gemäß § 67,
- s) Autobahndreieck oder zugelassene Sicherungsleuchten gemäß § 73,
- t) Glühlampen für Kraftfahrzeuge,
- ü) Seitenwagen für Krafträder,
- v) Kraftradanhänger,
- w) Kindersitze für Krafträder und Kleinkrafträder,
- x) Bremsbeläge.

Abschnitt III

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen und deren Anhängefahrzeugen

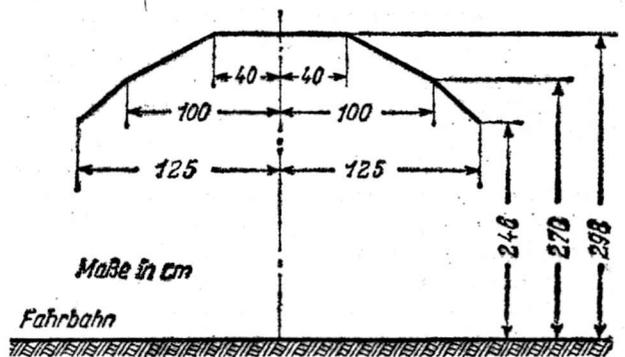
§ 37

Ausmaße der Fahrzeuge und Züge

- (1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängefahrzeuge dürfen folgende höchstzulässigen Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Fahrzeugbreite (ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen) über alles 2,50 m
 - b) Fahrzeughöhe über alles 4,00 m
 - c) Fahrzeuglänge für Einzelfahrzeuge über alles:
Lastfahrzeuge mit zwei Achsen 10,00 m
Personenfahrzeuge mit zwei Achsen 11,00 m
Die Länge kann 12 m sein, wenn der hintere Überhang nicht mehr als 60 v. H. des Radstandes, jedoch nicht mehr als 3,50 m beträgt.
Fahrzeuge mit drei oder mehr Achsen ..12,00 m

- d) Gesamtlänge für Züge über alles:
, Sattelzugmaschinen einschließlich
Sattelanhänger R,00m
Züge mit einem Anhängefahrzeug 16,00 m
Züge mit zwei Anhängefahrzeugen..... 22,00 m
Gelenkzüge 16,50m
In einem Zug dürfen nicht mehr als zwei Anhängefahrzeuge mitgeführt werden.

(2) Lastkraftwagen und Anhängefahrzeuge dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus nachstehender Zeichnung ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Verdeckspriegel und Verdeckgestell müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3 t müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.



§ 38

Bodenfreiheit

- (1) Die Bodenfreiheit vollbelasteter Kraftfahrzeuge muß mindestens betragen:
- a) bei Personenkraftwagen über 900 cm³ bis 1500 cm³ Hubraum 19 cm
 - b) bei Personenkraftwagen über 1500 cm³ bis 3000 cm³ Hubraum 20 cm
 - c) bei Lastkraftwagen über 1 t bis 2,5 t Nutzlast..... 23 cm
 - d) bei Lastkraftwagen über 2,5 t bis 3,5 t Nutzlast 25 cm

(2) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 1 angegebenen Werten entspricht (siehe nachstehende Zeichnung).

